

VG Augsburg

Beschluss vom 10.10.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin, eine am ... geborene irakische Staatsangehörige, reiste am 6. November 2002 mit einem Besuchervisum in das Bundesgebiet ein und beantragte hier am 25. Februar 2003 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 5. April 2004 abgelehnt, gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG a. F.) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a. F. nicht vorliegen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu § 53 AuslG a. F. blieben erfolglos.

Das Landratsamt Oberallgäu erteilte der Antragstellerin am 7. März 2005 eine bis zum 6. März 2006 befristete Aufenthaltserlaubnis, um ihr die Durchführung des Einwanderungsverfahrens in die USA von Deutschland aus zu ermöglichen. Die Aufenthaltserlaubnis wurde auf Antrag am 6. April 2006 bis zum 30. September 2006 verlängert. Am 25. September 2006 beantragte die Antragstellerin erneut die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf die schwierige Lage im Irak und die andauernden Bemühungen zur Einwanderung in die USA. Ihr wurde daraufhin eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Sie legte im Rahmen des Verfahrens eine Bestätigung der Einwanderungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. Juni 2004 vor, in der mitgeteilt wird, dass die Bearbeitung der Angelegenheit ca. 990 Tage in Anspruch nehmen werden. Die in Los Angeles für die Antragstellerin tätige Anwaltskanzlei teilte am 20. September 2006 mit, dass die Bearbeitung weitere 12 Monate dauern werde.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2007 bzw. 17. Juli 2007 wurde die Antragstellerin zur beabsichtigten Ablehnung ihres Verlängerungsantrags angehört. Sie ließ hierzu durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 19. Juli 2007 Stellung nehmen.

Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. August 2007 wurde der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, gleichzeitig wurde die Antragstellerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 28. September 2007 zu verlassen.

Am 24. September 2007 ließ die Antragstellerin hiergegen Klage erheben und beantragen, die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheids vom 20. August 2007 die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin zu verlängern. Über die Klage ist noch nicht entschieden (Az. Au 1 K 07.1215). Mit dem Klageantrag ließ die Antragstellerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung, bezogen auf das Klageverfahren, beantragen. Hierüber ist ebenfalls noch nicht entschieden.

Gleichzeitig wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die gesamte Familie der Antragstellerin den Irak verlassen habe. Lediglich einige Geschwister der Antragstellerin würden noch dort leben. Der älteste Sohn lebe in Frankreich, der zweitälteste Sohn sei in Deutschland eingebürgert. Zwei weitere Söhne würden die Staatsangehörigkeit der USA besitzen und dort auch wohnen. Eine Tochter studiere in Paris und werde ebenfalls in die USA zurückkehren. Der Ehemann der Antragstellerin sei aus dem Irak geflohen und befinde sich im Jemen in einer Flüchtlingsunterkunft. Die Antragstellerin habe am 24. Juni 2004 die entsprechenden Unterlagen zur Einwanderung in die USA eingereicht. Dies werde durch die Immigrationsbehörde der USA bestätigt. Das Einwanderungsverfahren dauere nach wie vor an. Es sei von der Zentralstelle nach Abschluss der dortigen Prüfung zur weiteren Behandlung an die zuständige Behörde in Los Angeles weitergegeben worden. Von dort sei es dem „National Visa Center“ übergeben worden. Dieses werde nun voraussichtlich über das Konsulat in Frankfurt die Modalitäten der Visaerteilung abklären. Es könne nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, wann das Einwanderungsverfahren seinen Abschluss finde. Allerdings seien sämtliche Prüfungen für die Antragstellerin positiv zum Abschluss gebracht worden, es gehe nur noch um die Visaerteilung, so dass von einem relativ zeitnahen, positiven Abschluss ausgegangen werden könne. Angesichts der derzeitigen Lage im Irak lägen auch dringende humanitäre und persönliche Gründe für einen Verbleib der Antragstellerin in Deutschland vor.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schriftsatz vom 26. September 2007,

den Antrag abzuweisen.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei nicht möglich, da die Antragstellerin nicht nur einen vorübergehenden, sondern einen längerfristigen Aufenthalt, möglicherweise sogar Daueraufenthalt

anstrebe. Sie halte sich zwischenzeitlich seit fast 5 Jahren im Bundesgebiet auf und betreibe seit 2004 die Weiterwanderung in die USA. Es sei nicht absehbar, wann diese erfolgen könne bzw. ob überhaupt mit einer positiven Visaerteilung zu rechnen sei. Auch lägen keine dringenden humanitären und persönlichen Gründe vor.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die von der Antragstellerin vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

1. Gegenstand des Antrags nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist einerseits die kraft Gesetzes (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sofort vollziehbare Ablehnung des am 25. September 2006 gestellten Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin (Nr. 1 des Bescheids vom 20. August 2007).

Der Antrag ist insoweit zulässig. Zwar kommt nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur der Anfechtungsklage und dem (Anfechtungs-)Widerspruch aufschiebende Wirkung zu. Im Ausländerrecht gilt etwas Anderes ausnahmsweise dann, wenn einem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde darüber die sogenannte Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG zukam. So ist es hier. Die Antragstellerin hat am 25. September 2006 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Fortsetzung der bis 30. September 2006 gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragt; daher galt die Aufenthaltserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG als fortbestehend.

Soweit der Antrag sich daneben gegen die Abschiebungsandrohung (Nr. 3 des Bescheids) richtet, ist er ebenfalls zulässig, da diese als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit Art. 21 a Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG).

2. Der Antrag ist unbegründet, da überwiegende Interessen der Antragstellerin an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben sind.

a) Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung aufgrund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung darbietenden Sach- und Rechtslage. Das Gericht hat dabei die Interessen der Antragstellerin mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung abzuwägen. Dabei ist in den von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO erfassten Konstellationen zu beachten, dass hier der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses angeordnet hat und es deshalb des Vorliegens besonderer Umstände bedarf, um hiervon abweichend eine Aussetzung zu rechtfertigen (Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 14. Aufl. 2005, Rdnr. 152 zu § 80).

Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die vom Gericht anzustellende Interessenabwägung zu Ungunsten der Antragstellerin aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand des Gerichts bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheids, die in der Hauptsache erhobene Klage wird voraussichtlich erfolglos sein.

b) Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis.

(1) Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (in Kraft seit 28.8.2007) dahingehend ergänzt, dass die Vorschrift ausdrücklich nur für nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gilt.

Vorliegend kann offen bleiben, ob die Antragstellerin nach Ablehnung ihres Verlängerungsantrags im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG als vollziehbar ausreisepflichtig i.S.v. § 25 Abs. 4 AufenthG anzusehen ist (s. hierzu Renner, Kommentar zum AuslR, 8. Auflage 2005, RdNr. 7 zu § 58) oder ob nicht vielmehr die mit dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes angestrebte Wiederherstellung der Fiktionswirkung erfordert, die Antragstellerin als nicht vollziehbar ausreisepflichtig anzusehen.

Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG liegen nämlich im übrigen nicht vor.

Die Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nur für einen „vorübergehenden“ Aufenthalt erteilt bzw. verlängert werden. Die Antragstellerin ist mittlerweile seit 7. März 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG. Es ist derzeit auch nach eigenem Vortrag der Antragstellerin nicht absehbar, wann und ggf. mit welchem Ergebnis das Einwanderungsverfahren abgeschlossen werden wird. Die von den zuständigen Behörden genannten Zeiträume für den Abschluss des Verfahrens sind sämtlich verstrichen, ohne dass sich jedenfalls ausweislich der dem Gericht vorliegenden Behördenakten abzeichnet, wann mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen ist und ob dieser Abschluss für die Antragstellerin positiv sein wird.

Allein die Hoffnung der Antragstellerin, dass dies zeitnah erfolgen könne, ist in keiner Weise geeignet, ausreichend substantiiert eine unmittelbar bevorstehende Beendigung des Einwanderungsverfahrens anzunehmen. Zwar sieht § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG für die Annahme eines vorübergehenden Aufenthalts keine festen Fristen vor, allerdings bieten sich Anhaltspunkte für die Grenze des vorübergehenden Aufenthalts zum einen in den Erteilungsfristen von längstens 6 Monaten nach § 26 Abs. 1 AufenthG, zum anderen in der Jahresfrist des § 60 a Abs. 5 Satz 4 AufenthG oder auch in der Frist von 18 Monaten nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG (siehe hierzu auch Renner, a. a. O., Rdnr. 29 zu § 25). Der Antragstellerin wurde erstmals am 7. März 2005, also vor über 2  $\frac{1}{2}$  Jahren, eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt. Das Einwanderungsverfahren in die USA betreibt sie nach eigenem Vortrag bereits seit Juni 2004. Damit ist angesichts des Zeitablaufs und der offenen weiteren Verfahrensdauer nicht mehr davon auszugehen, dass ein vorübergehender Aufenthalt vorliegt.

Des weiteren erfordern auch dringende humanitäre oder persönliche Gründe die vorübergehende Anwesenheit der Antragstellerin im Bundesgebiet nicht. Soweit sie hierzu auf die schwierige Lage im Irak verweist, ist durch die bestands- bzw. rechtskräftige Entscheidung des Bundesamts vom 5. April 2004 festgestellt, dass zielstaatsbezogene Abschiebeverbote nicht vorliegen. Die Ausländerbehörde ist ebenso wie das Gericht nach § 42 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) an diese Feststellungen

gebunden. Das Gericht kann deshalb im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG nicht eine von der Feststellung des Bundesamts abweichende, eigene Bewertung der Lage im Herkunftsstaat des Ausländers vornehmen. Gleiches gilt für die von der Antragstellerin im Rahmen des Verwaltungsverfahrens behauptete Erkrankung. Diese wurde im übrigen im gerichtlichen Verfahren nicht näher substantiiert. Aus den beigezogenen Gerichtsakten im asylrechtlichen Verfahren (Az. Au 8 K 04.30388) ist ersichtlich, dass die Erkrankung der Antragstellerin Gegenstand in diesem Klageverfahren war und hierzu entsprechende Auskünfte eingeholt wurden. Letztlich ergab sich nach der Auskunftslage, dass die Erkrankung der Antragstellerin an chronischem Bluthochdruck zum einen nicht schwerwiegend ist und zum anderen im Irak ausreichend behandelt werden kann. Auch insoweit handelt es sich um rein zielstaatsbezogenes Vorbringen, das nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein kann. Nicht ersichtlich ist weiter, dass die Antragstellerin zwingend darauf angewiesen ist, bei ihrem Sohn im Bundesgebiet den Ausgang des Einwanderungsverfahrens abzuwarten, etwa weil sie auf besondere Pflege angewiesen wäre.

Es ist der Antragstellerin deshalb zuzumuten, das Einwanderungsverfahren von ihrem Heimatland aus weiter zu betreiben bzw. dort den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

(2) Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor, selbst wenn man dieser Vorschrift einen weiten Anwendungsbereich beimisst, der über die Fälle des vorübergehenden Aufenthalts hinaus geht (so z. B. VGH Baden-Württemberg vom 9.2.2005 Az. 11 SC 99/04) und der auch vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erfasst.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte ist gegeben, wenn der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre (vgl. BayVGH vom 28.10.2005 Az. 24 C 05.2756 - juris -).

Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Soweit die Antragstellerin die kritische Sicherheitslage im Irak vorträgt, kann hieraus schon aus Rechtsgründen keine außergewöhnliche Härte abgeleitet werden. Das Gericht ist insoweit, wie bereits ausgeführt, an den Bescheid des Bundesamts vom 5. April 2004 nach § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden.

Die von der Antragstellerin schriftsätzlich vorgetragene besonderen persönlichen Gründe belegen gleichfalls keine außergewöhnliche Härte. Zwar lebt ein Sohn der Antragstellerin im Bundesgebiet. Allerdings ist ihr zuzumuten, ihr Einwanderungsverfahren vom Irak aus weiter zu betreiben. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass sie im Bundesgebiet durch einen Familienangehörigen vertreten ist, andererseits im Irak noch Verwandte leben.

Dass eine vorübergehende Rückkehr der Antragstellerin in den Irak eine positive Entscheidung über ihr Einwanderungersuchen vereiteln würde, ist in keiner Weise ersichtlich. Die gegenüber der Antragsgegnerin vorgetragene Krankheit wurde im gerichtlichen Verfahren nicht wieder aufgegriffen

und ist auch nicht geeignet, eine außergewöhnliche Härte zu begründen. Damit treffen die Antragstellerin die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung nicht wesentlich anders als die Mehrzahl irakischer Staatsangehöriger, deren Asylbegehren abgelehnt wurde bzw. bei denen ein zunächst gewährter Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen wurde.

(3) Ein Anspruch der Antragstellerin auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich auch nicht aus § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

Zum einen gilt § 25 Abs. 5 AufenthG nur für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Zum anderen liegen auch die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift nicht vor.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Unter „Ausreise“ im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen (vgl. BT-Drucksache 15/420 S. 80 zu § 25 Abs. 6 AufenthG, dem jetzigen Abs. 5 unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 25 Abs. 3 AufenthG auf S. 79; BVerwG vom 27.6.2006 Az. 1 C 14/05 - juris -; Hailbronner, Kommentar zum AuslR, Stand: Mai 2007, Rdnr. 92 zu § 25). Nur wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich sind, kommt die Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift in Betracht.

Eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise aus tatsächlichen Gründen ist nicht gegeben. Die Antragstellerin ist im Besitz eines gültigen irakischen Passes. Des Weiteren existieren Flugverbindungen in den Irak (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Juni 2006 vom 29.6.2006).

Auch eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise aus rechtlichen Gründen ist nicht gegeben. Eine freiwillige Ausreise ist im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegen stehen, welche die Ausreise ausschließen oder als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. BVerwG vom 27.6.2006 a. a. O.). Derartige Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten, zu denen unter anderem auch diejenigen Verbote zählen, die aus Verfassungsrecht (z. B. Art. 6 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuführen sind, als auch aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG (BVerwG vom 27.6.2006 a. a. O.) ergeben. Bei Bestehen solcher Abschiebungsverbote hat nach dem Gesetzeskonzept die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben. Dann aber ist ihm in aller Regel auch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland aus denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG vom 27.6.2006 a. a. O., n.w.N.).

Inlandsbezogene Abschiebungsverbote sind im Fall der Antragstellerin, wie bereits ausgeführt, nicht ersichtlich. Die Beziehung der Antragstellerin zu ihrem volljährigen Sohn ist auch unter Beachtung von Art. 6 GG nicht in dem Maße schützenswert, dass sie einer Abschiebung entgegenstehen würde.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil nicht ersichtlich ist, dass wegen schwerwiegender Krankheit oder Pflegebedürftigkeit der Antragstellerin eine besondere Betreuung erforderlich wäre.

Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote kommen ebenfalls nicht in Betracht. Auch bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Ausländerbehörde (und die Gerichte im Aufenthaltserlaubnisverfahren) bei ehemaligen Asylbewerbern nicht zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG berechtigt, sondern bleibt gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die (positive oder negative) Feststellung des Bundesamtes hierzu gebunden.

(4) Ein Anspruch der Antragstellerin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis kann zuletzt auch nicht aus Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) abgeleitet werden. Abgesehen davon, dass die Richtlinie mittlerweile mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 in nationales Recht umgesetzt wurde, kann die Antragstellerin auch aus der Richtlinie selbst keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis ableiten.

Nach Art. 15 c der Richtlinie ist Voraussetzung für die Beanspruchung subsidiären Schutzes, dass der betroffene Ausländer im Zielstaat als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Für den Betroffenen muss also eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein, eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein (BayVGh vom 12.2.2007 Az. 23 B 06.30402). Nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 c der Richtlinie zu beurteilen wäre. Solche Gefahren sind bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (vgl. BayVGh a. a. O.). Im Hinblick auf die allgemeine Situation in Irak ergibt sich deshalb kein Anspruch auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus nach der genannten Richtlinie (vgl. BayVGh a. a. O.). Ob daneben im Fall der Antragstellerin überhaupt eine ernsthafte Bedrohung gegeben ist, bedarf somit im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Beurteilung.

c) Die Klage hat voraussichtlich auch keinen Erfolg, soweit sie sich gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheids vom 20. August 2007 richtet.

Die Antragstellerin ist gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung wurde gemäß § 59 Abs. 1 AufenthG schriftlich angedroht, die der Antragstellerin gesetzte Ausreisefrist begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Nachdem somit die Klage der Antragstellerin voraussichtlich erfolglos bleiben wird und auch unter Würdigung des gesamten Sachverhalts ein Überwiegen der persönlichen Interessen der Antragstellerin nicht festgestellt werden kann, war der Antrag abzulehnen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) in Verbindung mit Nr. 1.5 und 8.1 der

Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004.